

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland

Abteilung VI: Finanzen, Diakonie und
gesellschaftliche Verantwortung

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 45 62-256

Fax: (02 11) 45 62-433

E-Mail: wolfgang.bothe@ekir-lka.de



MIT DER FRAU, NICHT GEGEN SIE

**SCHWANGERSCHAFTS-
KONFLIKTBERATUNG
AUS EVANGELISCHER
SICHT**



Zum Geleit

Die evangelische Kirche wird sich weiterhin an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen. Sie sieht in der Pflichtberatung eine bleibende Chance, Frauen in einer besonders schweren Konfliktsituation beizustehen und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen.

Die Frage nach der Mitschuld an der Tötung ungeborenen Lebens ist von beunruhigender Aktualität. Aber es ist eine verkürzte Betrachtung, sie an der Ausstellung der Beratungsbescheinigung festzumachen. Oft sind es die Lebensbedingungen in Familien, der Druck von Partnern oder fehlende Lebensperspektiven, die zur Krise und zu Konflikten bei einer Schwangerschaft führen. Dann bietet die Beratung für viele Frauen eine gute, vielleicht die einzige Gelegenheit, diese Konflikte ohne Druck von außen noch einmal zu überdenken.

Frauen brauchen Ermutigung, Zeit und Raum für eine verantwortliche Entscheidung. Sie erwarten Anteilnahme an ihrer schweren Situation, und sie brauchen die Zusage, dass sie in diesem Konflikt nicht außerhalb der Liebe Gottes stehen. Die Mitwirkung an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung ist erwiesenermaßen eine unersetzliche Gelegenheit, die Chancen für die Austragung eines zunächst ungewollten Kindes zu verbessern. Die evangelische Kirche bietet die Beratung mit dem Ziel an, die Bereitschaft der schwangeren Frau zur Annahme des ungeborenen Lebens zu erhalten, zu stärken oder zu wecken. Sie versteht ihre weitere Beteiligung am System der Pflichtberatung als Ausdruck christlicher Verantwortung.

Nach der Diskussion in der katholischen Kirche sieht sich auch die Schwangerschaftskonfliktberatung in der evangelischen Kirche Anfragen ausgesetzt, auf die eine verlässliche Antwort erwartet wird.

Wenn wir mit dieser Schrift unsere Position noch einmal bekräftigen, so danken wir allen, die in der täglichen Beratungspraxis denen nahe sind, die sich oft genug von Gott und der Welt verlassen fühlen. Sie sollen wissen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland eine vertrauensvolle Ansprechpartnerin und Ratgeberin zu haben.

Manfred Kock
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

Mit der Frau, nicht gegen sie

ERMUTIGUNG BRAUCHT FREIRÄUME

Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung versteht sich als umfassende und ganzheitliche psychologische Beratung und Unterstützung.

Eine solche Beratung und Unterstützung bezieht sich auf die persönliche Situation der Ratsuchenden, auf ihre Biographie, ihre Gesundheit, ihre Familien und Partnerbeziehungen, auf ihre Rollenbilder und Lebensentwürfe, auf ihre Norm- und Wertvorstellungen, auf ihre ökonomische Lage und ihre Wohn-, Arbeits- und/oder Ausbildungsbedingungen.

Dazu bietet die Beratung einen geschützten Freiraum, in dem die Frau vorurteilsfrei angenommen wird. Frauen sollen ermutigt werden, sich mit ihrer Lebenswirklichkeit aktiv auseinanderzusetzen, die sich durch die Schwangerschaft verändert hat.

Evangelische Beratung will schwangeren Frauen dazu verhelfen, in einer bedrängenden Konflikt- und Notsituation entscheidungsfähig zu sein. Es ist wichtig, dass in der Beratung die Gedanken und Gefühle der Schwangeren in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit zur Sprache kommen können. Nur wenn diese Ambivalenz ausgehalten und auf jeden Versuch der Beeinflussung und Manipulation verzichtet wird, kann die betroffene Frau ermutigt werden, genau abzuwägen, ob sie sich für ihr Kind entscheiden will. Diese Gewährung von Freiraum für eine eigene Entscheidung ist aus der Sicht evangelischer Beratung eine wesentliche Möglichkeit, das werdende Leben wirkungsvoll zu schützen.

Die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes können nicht losgelöst vom Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau verstanden werden. Denn die Frau und das werdende Kind bilden in der Person der Schwangeren eine einzigartige Einheit. Genau dies macht den Konflikt aus: Das noch nicht geborene Kind ist ein eigenständiges Wesen und zugleich in den ersten sechs Monaten ein allein nicht lebensfähiger Teil der Frau. Von daher ist es evangelische Überzeugung, dass das ungeborene Kind nur mit der Mutter und nicht gegen sie geschützt werden kann.

Eine wichtige Schutzfunktion kommt darüber hinaus der vorbeugenden Arbeit zu. Damit Konfliktfälle erst gar nicht entstehen, gehören Sexualpädagogik und Familienplanung zum Angebot der Beratungsstellen.

Von der Unmöglichkeit, die Hände in Unschuld zu waschen



BERATUNG ALS EVANGELISCHE AUFGABE

„Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ (Gal. 6,2)

Das Problem des Schwangerschaftsabbruchs betrifft den innersten Bereich menschlichen Lebens und rührt an die Grundfragen nach Sinn und Würde menschlicher Existenz. Von daher erklärt sich die Leidenschaft und Intensität, mit der um den richtigen Weg zum Schutz des ungeborenen Lebens gerungen wird. Der evangelische Standpunkt zu dieser Frage gründet auf der protestantischen Erkenntnis der Gewissensentscheidung jeder einzelnen Christin und jedes einzelnen Christen, die sich allein an der Verantwortung vor Gott orientiert. Von daher ist evangelische Ethik eine Ethik im Dialog, im Dialog mit der Heiligen Schrift und dem gelebten Glauben.

Die seit der Reformation geltende Wertschätzung der individuellen Gewissensentscheidung vor Gott findet sich in der Überzeugung wieder, dass die Letztentscheidung über ihre Schwangerschaft bei der Frau liegt.

Neben dem Respekt vor der Würde und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ist es evangelische Überzeugung, dass menschliches Leben zu jedem Zeitpunkt seiner Entwicklung unantastbar und unverfügbar und gegenüber menschlichem Machtmissbrauch zu schützen ist. Das Tötungsverbot (Mt. 5,21 ff) gilt in einem umfassenden Sinn. Auch beim werden Kind handelt es sich um eigenständiges menschliches Leben, das als von Gott geschaffenes Leben seine besondere Würde hat.



Es gibt kein individuelles Leben, das nicht an der besonderen Bestimmung und Würde menschlichen Lebens teil hat. Diese Würde umzusetzen in konkrete Erfahrungen liegt in der Verantwortung des Menschen.

„Was den Schwangerschaftskonflikt so unerträglich macht, ist gerade: Das Ungeborene hat ein eigenes Recht auf Leben, und die Frau hat ein eigenes Recht auf Leben. Wie auch immer sich die Frau im Falle eines Schwangerschaftskonflikts entscheidet, sie entscheidet sich gegen einen Teil ihrer Person. Das ist der Konflikt, dem sich die Beratung stellen muss.“¹⁾

Eine nicht gewollte Schwangerschaft trifft eine Frau im innersten Bereich ihres Lebens und stellt die fundamentale Frage, ob sie nach eigener Einschätzung in ihrer konkreten Lebenssituation die Aufgaben als Mutter verantwortlich erfüllen kann. Frauen erleben diesen Konflikt als höchstpersönlichen und wehren sich deshalb gegen dessen Beurteilung durch eine fremde Instanz. Auf der anderen Seite fühlen sich viele Frauen in ihren Gewissenskonflikten und ihrer aussichtslos erscheinenden Situation allein gelassen, insbesondere dann, wenn sie von ihrem Partner oder ihrer Familie zum Abbruch gedrängt werden.

Immer wieder erleben Beraterinnen und Berater die tiefe Verzweiflung von Frauen, die sich in tragischen, oftmals ausweglos erscheinenden Situationen befinden. Die Spannung einer Entscheidung für oder gegen ihr entstehendes Kind ist für sie kaum zu ertragen. Frauen müssen diese Spannung trotzdem aushalten. Sie müssen zu einer verantwortlichen Entscheidung kommen, die sie auch später noch bejahen und mit deren Konsequenzen sie leben können.

Ausgehend von der biblischen Aussage in Römer 15,7: „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat“, versteht sich kirchliche Beratung für Schwangere als voraussetzungslose Annahme schwangerer Frauen mit ihren psychischen, physischen und sozialen Notlagen und Konflikten.²⁾ Sie schafft so einen Schutzraum, in welchem einer Frau die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Entscheidung sorgfältig abzuwägen.



Es gehört zu den Grundlagen des evangelischen Beratungsverständnisses, dass Beratung ein offener, von Vertrauen getragener Prozeß des Verstehens und Klärens ist, in dem jede Form von Überredung, moralischer Belehrung oder gar Schuldzuweisung fehl am Platz ist.

Jede Beratung geschieht in dem Wissen, dass es im Falle eines Schwangerschaftskonflikts unter Umständen keine im ethischen Sinne gute Entscheidung geben kann. Es gibt Situationen, in denen Schuld unausweichlich ist. Evangelische Beraterinnen und Berater wissen von ihrem Menschenbild her um die Schuldverflochtenheit menschlicher Existenz. Schuld gehört zu jedem menschlichen Leben dazu. Sie braucht nicht geleugnet oder bagatellisiert zu werden, sondern sie kann bearbeitet und vergeben werden.

Vergebung ist möglich im Angesicht Gottes, der ein Gott der Liebe ist. Diese Dimension menschlicher Existenz vor Gott in den Blick zu nehmen, ist die besondere Aufgabe und Chance evangelischer Beratungsarbeit. Die Möglichkeit der Vergebung eröffnet einen Horizont, der die Frauen in ihrer Konfliktlage wieder neu aufatmen lässt. Sie werden mit ihrer Entscheidung nicht entwertet, sondern die Beraterinnen und Berater helfen ihnen, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu tragen.

Die Frage der Schuld richtet sich keineswegs an die Frau allein, sondern auch an ihr Umfeld und die Gesellschaft, die in vielfachen Verflechtungen am Schwangerschaftskonflikt und am möglichen Zustandekommen des Abbruchs beteiligt sind.

Verantwortlich für ungeborenes wie geborenes Leben sind nicht nur die betroffene Frau, sondern auch ihr Partner und ihre Familienangehörigen sowie die Gesellschaft, in der sie lebt. Gerade der gesellschaftliche Kontext, die hier gültigen Normen und Hilfestellungen oder auch Verweigerungen von konkreten Hilfen sind mitverantwortlich dafür, welche Entscheidung eine Frau schließlich trifft. Den Schwangerschaftskonflikt allein der Frau anzulasten hieße, die



Schuld der anderen, die an dem Konflikt direkt oder indirekt beteiligt sind, zu leugnen und gemeinsame Schuld auf eine einzelne Person abzuwälzen. Genau dagegen wendet sich Jesus in der Geschichte von der Ehebrecherin (Joh. 8,11), wenn er zu den um die Frau Versammelten sagt: „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“ Hier wird deutlich, dass keiner von ihnen ein unbeteiligter Zuschauer gegenüber der Schuld der Frau ist, sondern sich jeder nach seiner eigenen Schuldverstrickung fragen lassen muss.

Jede Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch ist eine fundamentale Anfrage an die Lebensbedingungen von Kindern, Alleinerziehenden und Familien in unserer Gesellschaft.

Solange das größte Armutsrisiko darin besteht, alleinerziehend oder kinderreich zu sein, sind familien- und sozialpolitische wie auch arbeitsrechtliche Verbesserungen unabdingbare Voraussetzungen für einen glaubwürdigen Schutz des ungeborenen Lebens. Der in vielen Lebensbereichen geforderte Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel, die familienfeindliche Arbeitszeit, die Bedrohung durch Arbeitsplatzverlust und Arbeitslosigkeit stehen dem entgegen. Dadurch ist jeder Schwangerschaftsabbruch auch eine grundsätzliche Anfrage an die Gesellschaft, welche

Möglichkeiten für Männer und Frauen bestehen, Beruf und Familie vereinbaren zu können und die Verantwortung für beides gerecht zu teilen.

„Das kirchliche Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatung gründet im Auftrag der christlichen Gemeinde, dem Leben zu dienen. Das Ziel der Erhaltung werdenden Lebens muss auch die Frage nach Erhaltung der leiblichen und seelischen Entfaltungsmöglichkeiten für Mutter und Kind einbeziehen. Der Schutz des Lebens im weitesten Sinne führt zu der Erkenntnis, dass auch die prinzipielle Verweigerung des Schwangerschaftsabbruchs in Einzelfällen schuldig machen kann. Eine Strategie der reinen Hände kann es in diesem schwierigen ethischen Problemfeld nicht geben.“³⁾

Was das Austragen oder Abbrechen einer Schwangerschaft für eine Frau wirklich bedeutet, kann ein Außenstehender kaum ermessen. Hier gebietet es die Achtung vor der Integrität der Frau, dass es eine Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch über sehr persönliche und intime Ängste und Probleme nicht geben kann, auch wenn jeder Frau das Angebot zum Gespräch gemacht wird. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass auch das Schweigen einer Frau von der Beraterin oder dem Berater respektiert werden muss.

Zeit und Raum gewährt zu bekommen, um persönliche Anliegen und Konfliktfelder abzuwägen, nicht beurteilt, sondern angenommen und respektiert zu werden das ist das Angebot evangelischer Beraterinnen und Berater an die sie aufsuchende Frau. Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung begleitet Frauen vorbehaltlos in der Hoffnung, dass eine von Druck und Strafandrohung entlastete Frau zu einer gewissenhaften Entscheidung findet und genau dadurch das werdende Leben am effektivsten geschützt werden kann.



Zusätzlich zur individuellen Beratung, in der das Für und Wider einer Fortsetzung der Schwangerschaft thematisiert wird, können in einer evangelischen Beratungsstelle auch die Probleme bearbeitet werden, die durch die Entscheidung für oder gegen die Geburt eines Kindes verursacht werden. Die Begleitung in diesem umfassenden Sinn kann auch über einen längeren Zeitraum hinweg geschehen oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Neben der Einzelberatung bieten evangelische Beratungsstellen auch Paar- und Familienberatung an!



Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung weiß sich darin getragen vom Auftrag der christlichen Gemeinde, denen Beistand zu leisten, die schnell verurteilt und an den Rand gedrängt werden, denen aber in gleicher Weise die befreiende Botschaft Christi gilt. Von daher gehört zu einer verantwortlichen Beratungsarbeit der Kirche auch die Notwendigkeit, die Verantwortung der Gesellschaft zu betonen, um die rechtlichen, sozialen, finanziellen und familiären Voraussetzungen für Alleinerziehende und Familien entscheidend zu verbessern.

¹⁾ M. Koschorke, Die Kirche – ein Freund des Lebens? Kleine Texte aus dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung, Nr. 19, Februar 1990

²⁾ Die Evangelische Schwangerschaftsberatung „Orientierungshilfe“, Diakonisches Werk der EKD, Oktober 1993, S. 4

³⁾ Leben annehmen. Erfahrungen mit dem neugefassten § 218, Diakonisches Werk der EKD, Stuttgart, 1980, S. 7



Beispiele aus der Praxis

Nachfolgende Fallbeispiele geben einen Einblick in den Alltag der Schwangerschaftskonfliktberatung. Sie sollen die Vielschichtigkeit der Probleme ungewollt schwangerer Frauen veranschaulichen.

❖ BEISPIEL 1

Das Paar kommt gemeinsam zur Beratung. Sehr schnell ist deutlich, dass sie das Kind gerne bekommen würde. Er argumentiert dagegen: „In diese Welt sollte man keine Kinder setzen, erst recht nicht, wenn man ihnen nichts bieten kann. Wovon sollen wir denn leben? Sozialhilfe kommt für mich nicht in Frage! ...“ Die teure Wohnung könne man sich dann auch nicht mehr leisten, dabei seien sie froh, überhaupt etwas auf dem heutigen Wohnungsmarkt gefunden zu haben.

Er hat sein Studium abgebrochen und versucht seit einiger Zeit, durch ein Praktikum auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie ist als Verwaltungsangestellte Ernährerin des nichtehelichen Paares. Alle behutsam aufgezeigten Wege, sich ein Leben mit Kind vorzustellen, schaut sie sich mit der Bereitschaft zu Kompromissen an, während er sich völlig verschließt.

Die Frage steht im Raum, ob sie sich vorstellen kann, ihm und der Beziehung zuliebe von diesem Kind Abschied zu nehmen. Oder besitzt sie sogar die Kraft, ihr Kind allein zu erziehen?

Als er spürt, was er von ihr verlangt, ist er bereit, über die Hintergründe seiner Angst zu sprechen. Als Ältester von mehreren Geschwistern hat er ständig Verantwortung mittragen müssen. Sein Vater hatte die Familie verlassen, als er zehn Jahre alt war. Er hat Armut am eigenen Leibe erfahren, und seine Mutter war ständig überarbeitet und überlastet. Er hat Angst, wie sein Vater der Verantwortung nicht gewachsen zu sein, seine Freundin und sein Kind zu verlassen, wenn ihm die Pflichten und die finanzielle Belastung zu viel werden.



❖ BEISPIEL 2

Die ausländische Studentin liebt Kinder und würde auch dieses Kind gerne bekommen.

Aber sie befürchtet, dass das in ihrer Situation nicht möglich ist. Sie hat bereits eine zweijährige Tochter. Ihr asiatischer Ehemann studiert noch. Unterstützung von den Eltern können sie nicht erwarten, die Eltern sind eher noch auf ihre Unterstützung angewiesen. Kindergeld und Erziehungsgeld können sie als Ausländer nicht bekommen. Auch Sozialhilfe für das Kind können sie als Ausländer nicht beantragen, da sie damit die Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung gefährden würden. Beim ersten Kind haben sie bereits Hilfen aus Stiftungen erhalten, aber das waren eher „Tropfen auf den heißen Stein“. Inzwischen haben sich schon Schulden angehäuft, da das Geld, das sie durch Jobs im Semester und während der Semesterferien erwirtschafteten, nie ausreicht.

Sie schätzt ihre Situation sehr realistisch ein. Ein Anruf beim Ausländeramt räumt letzte Unsicherheiten aus.

Eine Zukunft im jeweiligen Heimatland der Ehepartner ist leider auch keine Alternative, da die berufliche Zukunft und damit verbunden die finanzielle Absicherung an einen Studienabschluss in Deutschland gebunden ist. Ihre einzige Perspektive sieht sie in der konsequenten Weiterführung ihres Studiums. Die junge Frau „vergisst“ fast zu erwähnen, dass sie chronisch krank ist und eine Schwangerschaft die notwendige Medikation ausschließen würde.

❖ BEISPIEL 3

Frau K. ist 28 Jahre alt, alleinerziehende Mutter eines 5-jährigen Sohnes und zum dritten Mal schwanger. Die letzte Schwangerschaft hat sie abbrechen lassen. Der Kindesvater hatte sie betrogen und misshandelt. Den Schwangerschaftsabbruch hat sie nur schwer verkraftet. Sie leidet seitdem öfter unter Depressionen.

Die dritte Schwangerschaft entstand trotz Pilleneinnahme. Zunächst hoffte sie, mit dem Vater und neuen Partner endlich eine „normale“ Familie gründen zu können. Aber inzwischen nimmt sie auch bei ihm immer häufiger Unzuverlässigkeit wahr. Wenn sie ihn darauf anspricht, reagiert er aggressiv. Ihren Sohn behandelt er mehr und mehr wie einen Störfaktor in der Beziehung.

Soll sie sich dem neuen Kind zuliebe weiter auf die Beziehung einlassen und darauf hoffen, dass alles gut wird? Sie hat aber

schon beim ersten Kind gehofft und wurde enttäuscht. Wird sie einen zweiten Schwangerschaftsabbruch verkraften? Wird sie es schaffen, zwei Kinder allein zu erziehen und sich von der Hoffnung auf eine intakte Familie zu verabschieden? Sie traut ihren eigenen Gefühlen und Wahrnehmungen nicht mehr.

Von ihrer Familie kann sie keine Unterstützung erwarten, im Gegenteil. Bisher wird immer von ihr Hilfe gefordert. Seit der Geburt des ersten Kindes lebt sie von Sozialhilfe. Sie ist mit allen staatlichen und nichtstaatlichen Hilfen und einem Leben am Rande der Armut vertraut.

❖ BEISPIEL 4

Nach der Trennung leben ihre beiden Kinder beim Ex-Mann. Trotzdem hat sie sie fast täglich gesehen und sich weiter an der Erziehung beteiligt. In Kürze wird ihr Ex-Mann wieder heiraten und mit seiner neuen Frau, die auch ein Kind mit in die Ehe bringt, einen gemeinsamen Hausstand gründen. Frau X. hat inzwischen ihr Studium, das sie wegen der Kinder unterbrochen hatte, abgeschlossen. Als sie einen ersten Job angenommen hat, der mit einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt verbunden ist, stellt sie fest, dass sie schwanger ist. Ihr Freund ist einige Jahre jünger als sie und studiert noch. Er möchte, dass sie sich völlig unbeeinflusst von ihm entscheidet, ob sie das Kind bekommt oder nicht. Eigentlich fühlt er sich noch nicht reif genug, Vater zu werden. Aber er will sie auf jeden Fall unter-



stützen, so gut er kann. Zum zweiten Mal steht Frau X. vor der Entscheidung „Kind oder Beruf“. Sie liebt ihre Kinder, und der nun beruflich notwendige Abschied fällt ihr schwer. Sie kann sich nicht vorstellen, ihren Beruf mit einem Kind zu vereinbaren, zumal nicht in der Einstiegsphase. Sie möchte nicht noch einmal finanziell abhängig werden.



Die Scheinfrage – eine „Scheinfrage“? Beratungsbescheinigung

Es ist eine Illusion zu glauben, man könne bei Schwangerschaftskonflikten seine Hände in Unschuld waschen. Ebenso wenig kann man schuldlos bleiben, wenn man keinen Beratungsschein ausfüllt. Das würde lediglich bedeuten, die Frauen in ihrem Konflikt allein zu lassen. Das darf nicht sein.

§ 7 SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll dies unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

Deshalb beteiligt sich die evangelische Kirche an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung einschließlich der Ausstellung von Beratungsbescheinigungen. Sie sieht in der Pflichtberatung eine bleibende Chance, Frauen in einer besonders schweren Konfliktsituation beizustehen und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen.

Die Frage nach der Mitschuld an der Tötung ungeborenen Lebens ist von beunruhigender Aktualität. Aber es ist eine verkürzte Betrachtung, sie an der Ausstellung der Beratungsbescheinigung festzumachen.

Frauen brauchen Ermutigung, Zeit und Raum für eine verantwortliche Entscheidung.

Sie erwarten Anteilnahme an ihrer schweren Situation, und sie brauchen die Zusage, dass sie in diesem Konflikt nicht außerhalb der Liebe Gottes stehen. Die Mitwirkung an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung ist erwiesenermaßen eine unersetzliche Gelegenheit, die Chancen für die Austragung eines zunächst ungewollten Kindes zu verbessern.



Welche Qualität braucht die Beratung?

Die evangelische Kirche bietet die Beratung mit dem Ziel an, die Bereitschaft der schwangeren Frau zur Annahme des ungeborenen Lebens zu erhalten, zu stärken oder zu wecken. Sie versteht ihre weitere Beteiligung am System der Pflichtberatung als Ausdruck christlicher Verantwortung. Sie arbeitet außerdem an gesellschaftlichen Voraussetzungen mit, die die Ängste vor der Austragung eines zunächst ungewollten Kindes abbauen helfen.



STANDARDS, AUSSTATTUNG, ANGEBOTE

Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, bedürfen einer besonderen staatlichen Anerkennung (§ 8 SchKG).

Evangelische Konfliktberatungsstellen bieten sowohl Beratung im Schwangerschaftskonflikt als auch allgemeine Schwangerschaftsberatung (nach § 2 SchKG) an.

Darüber hinaus gehört auch das Engagement für familiengerechte Lebensbedingungen zum Profil evangelischer (Konflikt-)Beratung.

Das evangelische Beratungsangebot umfaßt folgende Bereiche:

Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 StGB

Hilfe durch Beratungsgespräche für Frauen im Schwangerschaftskonflikt, die ihnen eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidung ermöglichen soll. Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch der Schwangeren ihren Partner, Familienangehörige oder wichtige Bezugspersonen in die Beratung einzubeziehen.

- ❖ Beratung der Frauen hinsichtlich ihrer Rechtsansprüche und möglicher öffentlicher und privater Hilfen, die ihnen die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft erleichtern können; Vermittlung der in Frage kommenden Hilfen und Leistungen
- ❖ Beratung über Verhütungsmethoden, um zukünftige ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden und ggf. Finanzierung von Verhütungsmitteln
- ❖ Weitergabe von Information über die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs
- ❖ Information zur finanziellen Regelung eines Schwangerschaftsabbruchs
- ❖ Ausstellung einer Beratungsbescheinigung, auch in Fällen, in denen die Frau ihre Beweggründe nicht ausspricht
- ❖ Die ausgestellten Bescheinigungen geben keine persönlichen Inhalte der Beratung wieder
- ❖ Angebot weiterer Beratungsgespräche, unabhängig von der Entscheidung der Frau
- ❖ Beratung in psychologischen, sozialen und rechtlichen Fragen durch das multidisziplinäre Team der Beratungsstelle

Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes

- Vermittlung finanzieller Hilfen wie Bundesstiftung „Mutter und Kind“ und Landeskirchlicher Härtefonds
- Hilfe und Unterstützung für schwangere Frauen und ihre Partner bzw. Familien in verschiedenen Lebenssituationen; dies geschieht in Form von psychosozialer Beratung und Krisenintervention.
- Hilfestellung zur Stabilisierung der Mutter bzw. der neuen Familie
- Weitergabe von Informationen über Sozialleistungen wie Sozialhilfe, Wohn-, Kinder- und Erziehungsgeld, Rechtsansprüche wie z. B. Mutterschutz und Kindergartenplatz
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen
- Weitergabe von Sachspenden Kontaktaufnahme zu Behörden wie Sozialamt und Jugendamt
- Kontaktaufnahme im Einzelfall zu Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Gemeinden
- Information über Angebote der Adoptionsvermittlung (z. B. Ev. Verein für Adoptions- und Pflegekindervermittlung Rheinland e.V., Düsseldorf)
- Vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung
- Einzelgespräche zu Familienplanung, Sexualität und Familienfragen als Informations-, Beratungs- oder Therapiegespräche
- Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Jugendliche, Erwachsene, Eltern u.s.w. zu Themen wie
 - Freundschaft, Liebe, Sexualität
 - Familienplanung und Verhütung
 - sexuelle Orientierungen und Einstellungen
 - sexuell übertragbare Krankheiten
 - sexuelle Gewalt u.s.w.
- Fortbildung für Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen u.s.w. zu den entsprechenden Themen
 - Beratung über Methoden der Empfängnisverhütung
 - gegebenenfalls Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln



Die Beratungs- und Hilfsangebote evangelischer Beratungsstellen sind für die Ratsuchenden kostenfrei. Sie stehen Frauen und Männern unabhängig von ihrer Religions- und Konfessionszugehörigkeit oder ihrer Nationalität offen. Die Beraterinnen und Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung haben in der Regel eine sozialarbeiterische/sozialpädagogische oder psychologische Grundausbildung und spezielle Fortbildungen in Konfliktberatung und Sexual- und Familienplanungsberatung. Sie nehmen regelmäßig Supervisionsangebote für ihre Arbeit wahr.

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ SCHKG

§ 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich auf Anforderung, ferner als Lehrmittel an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnungs-, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeit für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine Rat suchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
 1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
 2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
 3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Abs. 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7 Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.



§ 218 Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt
 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige

Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

Weitere Informationen:

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Rochusstraße 44
40479 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 36 10 320
Telefax: (02 11) 36 10 319

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Abteilung Finanzen, Diakonie und gesell. Verantwortung

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 45 62-348
Telefax: (02 11) 45 62-433

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Pressestelle

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 45 62 373
Telefax: (02 11) 45 62 490

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 63 98 268
Telefax: (02 11) 63 98 299

BERATUNGSSTELLEN FÜR SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTE IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Stand: 29. November 2001

Beratungsstelle der Diakonie für Schwangerschaftskonflikte

Michaelstraße 6
52062 Aachen

Telefon: (02 41) 3 20 47
Telefax: (02 41) 4 01 03 65

e-mail:
Flasswinkel@Diakonie-Aachen.de

Offene Sprechzeiten:
Mittwoch 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

Bürozeiten: Montag bis Freitag
9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Stadthallenweg 12
57610 Altenkirchen

Telefon: (0 26 81) 39 61
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
8.30 - 12.00 Uhr und
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Termine – auch außerhalb der o.g. Öffnungszeiten – nach Vereinbarung

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Koblenz
- Außenstelle Andernach -
Karolinger Straße 18
56626 Andernach

Telefon: (0 26 32) 4 99 35 55
Telefax: (0 26 32) 49 17 73

Sprechzeiten: Montag bis
Donnerstag 8 - 12 Uhr und
nach Vereinbarung

**Schwangerenberatungsstelle
des Diakonisches Werkes**
Kurhausstraße 8
55543 Bad Kreuznach

Telefon: (06 71) 84 25 1-0
Telefax: (06 71) 84 25 1-11

E-Mail:
diakonisches.werk@nahe-glan.de

Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag 8 - 17 Uhr
Freitag 8 - 16 Uhr

**Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung,
soziale Beratung schwangerer
Frauen, Familienplanung und
Sexualpädagogik**
Rainstraße 1
57518 Betzdorf

Telefon: (0 27 41) 93 42 34

Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Termine – auch außerhalb der
oben genannten Öffnungszeiten – nach Vereinbarung

**Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme
Fachstelle für Sexualpädagogik**
Kaiserstraße 125
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 22 80 8-28

Wir sind täglich erreichbar
Dienstag bis Donnerstag
9 - 15 Uhr
Montag und Freitag 9 - 18 Uhr

**Diakonisches Werk des
Ev. Kirchenkreises Trier
Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung**
Berliner Straße 5
54550 Daun

Telefon: (0 65 92) 98 38 67
Telefax: (0 65 92) 98 38 69

E-Mail:
Ev.SchwangerenberatungDaun
@t-online.de

Öffnungszeiten: Montag,
Dienstag, Mittwoch 9 - 11 Uhr
Donnerstag 14 - 16 Uhr
und nach Vereinbarung

**Diakonisches Werk des
Ev. Kirchenkreises Dinslaken**
Postfach 10 05 65
46525 Dinslaken
Duisburger Straße 103
46535 Dinslaken

Telefon: (0 20 64) 41 45 30
Telefax: (0 20 64) 41 45 40

www.kirchenkreis-dinslaken.de

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag
8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag
8.30 - 13.30 Uhr

Beratungstermine nach
Terminabsprache

**Psychologisches Beratungs-
zentrum der Evang. Gemeinde
zu Düren**
Fachteam: Schwangerschafts-
konfliktberatung
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren

Telefon: (0 24 21) 18 81 54/57
Telefax: (0 24 21) 18 81 88

E-Mail: PBZ.Dueren@gmx.de

Öffnungszeiten, Sekretariat:
Montag, Dienstag und
Donnerstag 9 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Termine nach Vereinbarung

**Diakonie in Düsseldorf
Schwangerschaftskonflikt-
beratung**
Stephanienstraße 34
40211 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 60 10 11 33/34
Telefax: (02 11) 60 10 11 10

Sprechstunde nur nach telefo-
nischer Vereinbarung

**Ev. Beratungsstelle
Duisburg/Moers
Psychologische Beratung in
Erziehungs-, Familien-, Ehe/
Partnerschafts- und Lebens-
fragen, Schwangerschafts-
konfliktberatung**
Hinter der Kirche 37
47058 Duisburg (Duisern)

Telefon: (02 03) 33 16 55
Telefax: (02 03) 33 57 43

**Ev. Beratungsstelle
Duisburg/Moers
Psychologische Beratung in
Erziehungs-, Familien-, Ehe/
Partnerschafts- und Lebens-
fragen, Schwangerschafts-**

konfliktberatung
Karl-Marx-Straße 22
47169 Duisburg (Marxloh)

Telefon: (02 03) 99 06 9-0
Telefax: (02 03) 99 06 9-18

**Ev. Beratungsstelle
Duisburg/Moers
Psychologische Beratung in
Erziehungs-, Familien-, Ehe/
Partnerschafts- und Lebens-
fragen, Schwangerschafts-
konfliktberatung**
Poststraße 9 a
47198 Duisburg (Homberg)

Telefon: (0 20 66) 3 00 11
Telefax: (0 20 66) 3 00 12

**Evangelische Beratungsstelle
für Schwangerschaft, Familie
und Sexualität**
Henriettenstraße 6
45127 Essen

Telefon: (02 01) 23 45 67
Telefax: (02 01) 23 36 59

E-Mail:
evberatung@cityweb.de

Sprechzeiten: Montag bis
Donnerstag 9 - 12 Uhr
Freitag 9 - 14 Uhr
nach telefonischer
Terminabsprache

**Diakonisches Werk des Ev.
Kirchenkreises Trier
Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung**
Saarstraße 35
Ev. Pfarrhaus
54411 Hermeskeil

Telefon: (0 65 03) 86 39

Öffnungszeiten:
Dienstag 10 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

**Schwangerenberatungsstelle
des Diakonischen Werkes der
Kirchenkreise Birkenfeld und
St. Wendel**

Wasenstraße 21
55743 Idar-Oberstein

Telefon: (0 67 81) 50 70 0
Telefax: (0 67 81) 50 70 15

E-Mail:
Diak-Werk-Idar-Oberstein
@t-online.de

www.diakonisches-werk-idar-
oberstein.de

Beratungstermine können
vereinbart werden von
Montag bis Freitag 8 -12 Uhr
Montag bis Donnerstag 13 - 16
Uhr Freitag 13 - 15 Uhr

**Diakonisches Werk des
Kirchenkreises Koblenz**
Mainzer Straße 73 a
56068 Koblenz

Telefon: (02 61) 9 15 61 20
Telefax: (02 61) 9 15 61 50

E-Mail: DW-Koblenz
@t-online.de

Sprechzeiten: Montag bis
Freitag 9 - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 17 Uhr
und nach Vereinbarung

**Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Erwachsene**
Tunisstraße 3
50557 Köln

Telefon: (02 21) 2 57 74 61
Telefax: (02 21) 25 16 43

Öffnungszeiten, Sekretariat:
Montag 8.30 - 17.30 Uhr
Dienstag 8.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 17.30 Uhr
Freitag 8.30 - 16.00 Uhr

**Diakonie Krefeld & Viersen
Psychologische Beratungs-
stelle Krefeld-Mitte**
Seyffardtstraße 74
47805 Krefeld

Telefon: (0 21 51) 33 61 60
Telefax: (0 21 51) 3 36 16 29

E-Mail: eb-krefeld-mitte
@beratung-und-therapie.de

Öffnungszeiten: Montag bis
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

**Psychologische Beratungs-
stelle des Evangelischen
Kirchenkreises Leverkusen**
Erziehungs-, Ehe-, Lebensfragen
– Schwangerschaftskonflikt-
beratung –
Dönhoffstraße 2
51373 Leverkusen

Telefon: (02 14) 83 06 2-0

Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag 8.30 - 17.00 Uhr
Freitag 8.30 - 13.00 Uhr
Ansprechpartnerin:
Nikla Kaiser (Dipl.-Psychologin)
Mittwoch, Donnerstag, Freitag

**Diakonisches Werk Rheydt
Schwangerschaftskonflikt
beratung**
Gracht 27
41236 Mönchengladbach

Telefon: (0 21 66) 94 86 50
Telefax: (0 21 66) 94 86 55

Beratungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8 - 12
Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

Beratungen nur nach telefoni-
scher Terminabsprache

**Diakonisches Werk des Ev.
Kirchenkreises Gladbach-
Neuss**
**Beratungsstelle für Ehe-, Er-
ziehungs- und Lebensfragen**
Schwangerschaftskonflikt
beratung
Hauptstraße 200
41236 Mönchengladbach

Telefon: (0 21 66) 61 59 26
Telefax: (0 21 66) 61 59 90

E-Mail: beratung.ry@kkgn.de

Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag 8 - 17 Uhr
Freitag 8 - 14 Uhr

Ansprechpartnerin
Frau Renate Ahnert

**Diakonisches Werk im
Evangelischen Kirchenkreis
An der Ruhr**
**Evangelische Beratungsstelle
für Schwangerschafts-
konflikte**

Hagdorn 1 a
45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: (02 08) 30 03-267
Telefax: (02 08) 30 03-280

E-Mail: diakonie@cityweb.de

Öffnungszeiten: Montag bis
Freitag 8 - 13 Uhr und 14 - 16
Uhr außer mittwochnachmit-
tags und nach Vereinbarung

Namen der Mitarbeiterinnen:
Sabine Boeger, Beraterin
Irmgard Wagner, Beraterin
Daniela Marzian, Sekretariat

**Diakonisches Werk
Beratungsstelle des
Kirchenkreises Wied**
Rheinstraße 69
56564 Neuwied

Telefon: (0 26 31) 39 22-0

Telefax: (0 26 31) 39 22-40
Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag 8.15 - 16.45 Uhr
Freitag 8.15 - 15.00 Uhr

**Schwangerenberatung und
Schwangerschaftskonflikt-
beratung des Diakonischen
Werkes im Ev. Kirchenkreis
Lennep**
Geschwister-Scholl-Straße 1 a
42897 Remscheid

Telefon: (0 21 91) 96 81-0
Telefax: (0 01 91) 96 81-99

Öffnungszeiten: Montag bis
Freitag 8 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner:
Frau Kaiser
Frau Klein
Frau Hamplewski (Sekretariat)

**Ev. Beratungsstelle für
Schwangerschaftskonflikte,
Familienplanung und
Sexualpädagogik**
Heinestraße 11
66121 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 6 57 43
Telefax: (06 81) 6 40 72

Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag 8 - 17 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

**Schwangerschaftskonflikt-
beratungsstelle**
Am Herrengarten 1
53721 Siegburg

Telefon: (0 22 41) 54 94 60
Telefax: (0 22 41) 54 94 38

E-Mail: schwanger.diakonie
@t-online.de

Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Römerberg 3
55469 Simmern

Telefon: (0 67 61) 91 78 69/86
Telefax: (0 67 61) 91 78 74

Beratungsgespräche erfolgen nach telefonischer Terminabsprache

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Trier Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung

Kirchgasse 5
Ev. Gemeindehaus
54424 Thalfang

Telefon: (0 65 04) 7 21
Telefax: (0 65 04) 95 41 41

E-Mail:
Ev.Schwangerenberatung
Thalfang@t-online.de

Öffnungszeiten:
Montag, Donnerstag und
Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Trier Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung

Theobaldstraße 10
54292 Trier

Telefon: (06 51) 2 09 00-53
Telefax: (06 51) 2 09 00-39

E-Mail:
Schwangerenberatung
@evangelische-kirche-trier.de

Öffnungszeiten: Montag bis
Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Diakonisches Werk Wesel Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Korbmacherstraße 14
46483 Wesel

Telefon: (02 81) 1 56-12
(Sekretariat)

Telefax: (02 81) 1 56-50

E-Mail:
Tjardes@diakonie-wesel.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 9 - 12
Uhr und 14 - 16 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Trier Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung

Stettiner Straße 7
54516 Wittlich

Telefon: (0 65 71) 14 53 00
Telefax: (0 65 71) 14 53 01

E-Mail:
Ev.SchwangerenberatungWittlich
@t-online.de

Öffnungszeiten: Montag,
Dienstag, Donnerstag und
Freitag 9 - 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag
14 - 16 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratungsstelle der Diakonie für Schwangerschaftskonflikte

Grevenberger Straße 38
52146 Würselen

Telefon: (0 24 05) 42 69 33
Telefax: (0 24 05) 42 33 42

Offene Sprechzeiten
Mittwoch 9 - 12 Uhr, Sozialbe-
ratung Donnerstag 15 - 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürozeiten: Montag bis
Donnerstag 9 - 12 Uhr
Donnerstag 13 - 17 Uhr
Freitag 9 - 11 Uhr

Evangelische Beratungsstelle für Partner-, Ehe- und Lebensfragen und Schwangerschaftskonfliktberatung

Am Brögel 16
42285 Wuppertal

Telefon: (02 02) 55 77 44
Telefax: (02 02) 2 80 18 09

Offene Sprechstunde für
Schwangerschaftskonflikt-
und Schwangerenberatung:
Montag und Donnerstag
15 - 16 Uhr
Dienstag und Mittwoch
10 - 12 Uhr
und Termine nach telefoni-
scher Vereinbarung